

Aktenzeichen:

4 RJ 24/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 13. Dezember 1956

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember
1956,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
23. November 1955 wird aufgehoben.

Unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten
wird das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg
vom 15. Februar 1955 mit der Maßgabe bestätigt,
daß der Entziehungsbescheid der Beklagten vom
30. November 1953 aufgehoben ist.

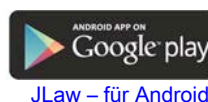
Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens vor dem Landes-
sozialgericht und dem Bundessozialgericht
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

I. Der 1910 geborene Kläger, der vor dem zweiten Weltkrieg zuletzt seit 1930 als Kranführer in einem Industriewerk invalidenversichert beschäftigt war, ist im Jahre 1942 durch eine Kriegsverletzung völlig erblindet; er war noch bis Ende 1944 in Lazarettbehandlung und bezieht seitdem eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 100 v.H. Der Kläger wurde zum Telefonisten umgeschult und ist als solcher seit dem Jahre 1945 tätig.

Auf einen im Februar 1945 gestellten Invalidenrentenantrag gewährte die Beklagte dem Kläger vom 1. Januar 1945 an die Invalidenrente.

Seit November 1950 ist der Kläger als Telefonist bei dem Finanzamt in Lüneburg tätig; er bezog 1953 als Angestellter nach TOA IX ein Gehalt einschließlich Zuschlägen von 394,50 DM. Durch Bescheid vom 30. November 1953 entzog die Beklagte dem Kläger die Invalidenrente mit Ende des Jahres 1953, da er unter Berücksichtigung seines Berufs nicht mehr invalide sei.

Der Kläger legte gegen diesen Entziehungsbescheid Berufung bei dem Oerversicherungsamt (OVA.) Lüneburg ein. Diese Berufung ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht (SG) Lüneburg als Klage über; in dem Verfahren wurde eine Bescheinigung des Vorstehers des Finanzamts Lüneburg vom 10. Dezember 1953 folgenden Inhalts vorgelegt:

" Hiermit bescheinige ich dem in meiner Dienststelle beschäftigten Kriegsblinden Emil RXXXXX , daß ich ihn nur mit Rücksicht auf seine schwere Körperverletzung - Erblindung beider Augen - und auf Grund meiner Verpflichtung zur Einstellung von Schwerkriegsbeschädigten eingestellt und ihm in Berücksichtigung seiner durch den Verlust des Augenlichtes vorhandenen vielfachen Beschränkung in der Verwen-



dungsmöglichkeit einen speziell für ihn als Blinden geeigneten Arbeitsplatz geschaffen habe. Wenn ich ihm auch bezüglich seiner Tätigkeit auf diesem begrenzten Arbeitsplatz das beste Zeugnis ausstellen kann und er zur vollsten Zufriedenheit seinen Arbeitsplatz ausfüllt, so muß ich doch bescheinigen, daß er im übrigen in meinem Betrieb nicht wie ein Sehender ausgewechselt und beschäftigt werden kann und bei manchen Betätigungen der wohlwollenden Unterstützung seiner Arbeitskameraden bedarf.

Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist er trotz seiner guten Leistungen auf seinem mit besonderen Hilfsmitteln versehenen Arbeitsplatz nicht als erwerbsfähig anzusehen."

Als Ergebnis eines Augenscheinstерmins stellte das SG. ferner fest:

" daß der Kläger einen eigens für Blinde hergestellten Fernsprechapparat mit 5 Amtsleitungen und 60 Nebenstellen bedient. Außer dem Telefondienst wird vom Kläger die ein- und ausgehende Post erledigt. Bei der eingehenden Post ist nur das Öffnen der Briefe möglich, ausgehende Post wird vom Kläger gefaltet und in die dazu vorbereiteten Briefumschläge gelegt. Bei der Abrechnung der Privatgespräche und bei bestimmten Telefongesprächen bedient sich der Kläger der Hilfe Sehender.

Eine weitere zusätzliche Beschäftigung kann dem Kläger nicht übertragen werden. Daher kann der Kläger auch nicht in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden. Nach den Ausführungen des Vorstehers des Amtes käme dieses nur dann in Frage, wenn dem Kläger weitere zusätzliche Arbeiten, für die die Veranlagung beim Kläger vorliegt, übertragen werden könnten. Das scheitert jedoch an seiner Blindheit."



Das SG. verurteilte die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers am 15. Februar 1955, die Invalidenrente über den Entziehungsmonat hinaus weiterzuzahlen; es sah den Kläger im wesentlichen deshalb noch als invalide an, weil er den ihm gewährten vollen Lohn nur noch unter Mithilfe anderer Personen verdienen könne.

II. Das Landessozialgericht (LSG.) kam demgegenüber in seinem Urteil vom 23. November 1955 zur Klageabweisung.

Diese begründet es im wesentlichen damit, daß die langjährige und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeübte Tätigkeit des Klägers erkennen lasse, daß er sich vollständig auf seinen neuen Beruf umgestellt habe. Er könne fast alle Arbeiten ausführen, die mit der Tätigkeit eines Telefonisten verbunden sind, so daß er fast eine volle Arbeitskraft in einer größeren Behörde oder in einem gewerblichen Unternehmen ersetze und mindestens Anspruch auf die Hälfte des Gehalts eines gesunden Telefonisten habe. Er sei durchaus wettbewerbsfähig und nicht auf seinen Arbeitsplatz angewiesen. Dem Kläger stünde das allgemeine Arbeitsfeld offen, er vermöge dort aus eigener Kraft die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen und sei daher nicht invalide.

Gegen das ihm am 28. Dezember 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 23. Januar 1956 Revision eingelegt und diese, nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen Monat, am 28. März 1956 begründet. Er rügt die dem Begriff der Invalidität im Sinne des § 1254 RVO von dem LSG. gegebene Auslegung als unrichtig. Im Falle der Blindheit sei stets "absolute" Invalidität anzunehmen; dieser Zustand könne auch dadurch keine Änderung erfahren, daß der Blinde arbeite und dafür eine Entlohnung, gleich welcher Höhe, erhalte. Die Verhältnisse lägen im Sozialversicherungsrecht durchaus entsprechend wie auf dem Gebiete der Versorgung, wo nach § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Blinde ohne Rücksicht auf ihr Einkommen stets die Rente eines Erwerbsunfähigen erhielten. Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG. Celle vom 23. November 1955 und den Entziehungsbescheid der Beklagten vom 30. Novem-



ber 1953 aufzuheben sowie die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist vom LSG. zugelassen und daher statthaft; sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Die Revision mußte Erfolg haben.

I. Nach dem Wortlaut des vor dem SG. gestellten Klageantrags scheint der Kläger eine reine Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG erhoben zu haben; träfe diese Auffassung zu, so wäre die Klage unzulässig, da diese Klageart nur dann gegeben ist, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Tatsächlich entfallen jedoch die hier angedeuteten Bedenken. Der Kläger hatte seine ursprünglich an das OVA. Lüneburg gerichtete Berufung ausdrücklich gegen den Entziehungsbescheid gerichtet, diesen also angefochten. Er hat dann - nach Übergang der Sache auf das SG. als Klage nach dem SGG - in der mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht nur beantragt, die Beklagte zur Weiterzahlung der Rente zu verurteilen und seinen früheren Antrag auf Aufhebung des Entziehungsbescheides nicht ausdrücklich wiederholt; das SG. hat dementsprechend auch nur zur Leistung verurteilt. Man kann unter diesen Umständen ohne Bedenken davon ausgehen, daß der Kläger seinen ursprünglich auch auf Aufhebung des Entziehungsbescheides lautenden Antrag, der sich eindeutig aus der Berufung an das OVA. ergab, auch vor dem SG. weiter aufrechterhalten wollte; die dem Gericht gestattete Ermittlung der vom Kläger erhobenen Ansprüche führt bei einer sinngemäßen Auslegung dazu, davon auszugehen, daß der Kläger tatsächlich vor dem SG. eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG erhoben hatte und keine reine Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG, so daß die Klage zulässig ist.

- II. Der von dem LSG. aus dem festgestellten Tatbestand gezogene Schluß, der Kläger sei auf Grund seiner Tätigkeit als Telefonist nicht invalide im Sinne des § 1254 Reichsversicherungsordnung (RVO), hält der rechtlichen Prüfung nicht stand.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen Späterblindeten, d.h. im Rahmen sozialversicherungsrechtlicher Betrachtungen um einen Blinden, der sein Augenlicht erst verloren hat, nachdem er als Sehender bereits in den Arbeitsprozeß eingegliedert war und als solcher invalidenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Ein derartiger Späterblindeter wird, was niemals bezweifelt ist, regelmäßig mit seiner Erblindung als invalide im Sinne des § 1254 RVO anzusehen sein, da er - mindestens zunächst - nicht in der Lage ist, auch nur annähernd die für ihn jeweils in Frage kommende Lohnhälfte zu verdienen.

Zweifel sind seit jeher immer dann aufgetreten, wenn ein solcher Späterblindeter sich nach seiner Erblindung bzw. nach dem Zeitpunkt der Rentengewährung neue Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hatte, die ihn zur Ausübung eines sogenannten "Blindenberufs" befähigten, insbesondere, soweit die in Frage kommenden Personen eine derartige Tätigkeit anschließend tatsächlich ausübten und mit ihr ein Einkommen erzielten, das die für sie in Frage kommende Lohnhälfte unter Umständen erheblich überstieg.

Soweit die Auffassung vertreten wird, daß auch in diesen Fällen der Versicherte stets invalide bliebe, kann das jedenfalls nicht mit einem Hinweis auf § 31 Abs. 4 BVG begründet werden, da es sich bei dieser Vorschrift, die bei Kriegsblinden stets eine völlige Erwerbsunfähigkeit annimmt, um eine nur im Versorgungsrecht gültige Fiktion handelt, die als solche gerade dann wirksam wird, wenn der Grad der Erwerbsverminderung geringer als 100 v.H. ist. Eine mittelbare Anwendung verbietet auch die Unterschiedlichkeit der Bemessungsgrundlagen im Versorgungsrecht und in der Invalidenversicherung.

Es erscheint jedoch auch ohne Berücksichtigung dieser Vorschrift



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mindestens zweifelhaft, ob die Erwerbsfähigkeit Späterblindeter nach Umschulung überhaupt einen derartigen Grad erreichen kann, daß sie nicht mehr als invalide anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall braucht diese Frage nicht grundsätzlich im Hinblick auf das etwaige Bestehen eines derartigen Erfahrungssatzes geklärt zu werden, da der Kläger einzig die Telefonistentätigkeit erlernt und seit der Arbeitswiederaufnahme ausgeübt hat, eine Verweisung auf etwa sonst denkbare und mögliche Blindentätigkeiten und ihr Einfluß auf die Frage der Invalidität daher außer Betracht bleiben können, die Untersuchung sich vielmehr einzig auf die Zumutbarkeit der Telefonistentätigkeit zu erstrecken hat.

III. Ein die gesetzliche Mindestverdienstgrenze übersteigendes Arbeitseinkommen wird zwar häufig ein Merkmal sein, das für den Fortfall der Invalidität spricht. Es ist jedoch keinesfalls - wie das LSG. offensichtlich annimmt - für sich betrachtet eines der "wichtigsten Hilfsmittel" zur Klärung dieser Frage. Der jeweils individuell erzielte Arbeitslohn spielt vielmehr überhaupt nur insofern eine Rolle, als daraus möglicherweise Schlüsse darauf gezogen werden können, daß dem Versicherten der Erwerb eines entsprechenden Einkommens auch sonst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, jedenfalls nicht nur ganz vereinzelt, möglich ist.

Gerade diesen Schluß gestattet jedoch der Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Kläger nicht in der Lage ist, die Stellung eines Telefonisten selbständig auszuüben.

Ein blinder Telefonist kann nicht, wie dies bei Telefonisten sonst üblich ist, zusätzlich mit sonstigen Arbeiten mancherlei Art beschäftigt werden, so daß für ihn aus diesem Grunde keine Beschäftigung in kleinen, eine volle Kraft nicht ausfüllenden Vermittlungsstellen in Frage kommt; ein blinder Telefonist erscheint auf der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anderen Seite den Anforderungen einer größeren Zentrale nicht gewachsen; es bleiben daher für ihn ohnehin nur die zahlenmäßig nicht sehr vielen Vermittlungsstellen mittlerer Größe als mögliche Arbeitsplätze. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob derartige Arbeitsplätze nicht überhaupt schon verhältnismäßig so selten sind, daß eine Verweisung auf sie grundsätzlich nicht möglich ist; auch wenn man, wie es das angefochtene Urteil offenbar annimmt, unterstellt, daß solche Arbeitsplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stünden, kann die Entscheidung nicht anders ausfallen.

Die Tätigkeit eines Telefonisten besteht heutzutage, wie die Beweisaufnahme auch im vorliegenden Fall ergeben hat, im wesentlichen in der Verbindung der von außen kommenden Gespräche mit den eigenen Anschlußstellen und in der Herstellung der von den eigenen Anschlußstellen gewünschten Ferngespräche, während die Verbindung der einzelnen Sprechstellen des Beschäftigungsbetriebes selbst ^{untereinander} ~~regelmäßig~~ automatisch - ohne Beteiligung des Telefonisten - vor sich geht. Von diesen beiden, für das Berufsbild eines Telefonisten zusammen typischen Aufgabengebieten vermag ein blinder Telefonist jedoch nur die eine Hälfte, die Vermittlung der eingehenden Gespräche, selbständig und ohne fremde Hilfe zu erledigen. Bei der Herstellung der von eigenen Sprechstellen mit fremden Teilnehmern gewünschten Gespräche ist der blinde Telefonist dagegen regelmäßig - abgesehen von den wenigen Fällen sehr häufig verlangter und daher im Laufe der Zeit im Gedächtnis haftender Anschlußnummern - auf fremde Hilfe angewiesen, dergestalt, daß entweder ein Mitarbeiter jene Anschlußnummern für ihn aus den Verzeichnissen aussucht, oder daß die Sprechstellenteilnehmer des eigenen Betriebes die zusätzliche Aufgabe dieser Aufsuchung und Angabe übernehmen, wenn sie nicht überhaupt bei Amtsbetrieb ~~XX~~ ihrer Sprechstellen die Wahl selbst ohne Einschaltung des Telefonisten vornehmen. Ebenso wie demnach die Vermittlung abgehender Gespräche durch einen blinden im Vergleich zu einem sehenden Telefonisten nur recht unselbständig durchgeführt werden kann, liegt es auch mit allen mittelbar damit zusammenhängenden weiteren Vorrichtungen wie Abrechnung usw. Auch ohne darauf einzugehen, daß auch bei der Entgegennahme von Ferngesprächen, ihrer Weitergabe, bei Benachrichtigungen usw. für den blinden Telefonisten zahlreiche zu-



sätzliche Schwierigkeiten auftreten, die seine selbständige Tätigkeit in Frage stellen, ergibt sich nach der Auffassung des erkennenden Senats bereits aus den vorherigen Untersuchungen, daß ein späterblindeter Versicherter, der den Beruf eines Telefonisten erlernt hat, nicht in der Lage ist, diesen Beruf ohne fremde Hilfeleistungen, die das Ausmaß der unter Sehenden üblicherweise bei der Berufstätigkeit geleisteten Hilfe ganz erheblich übersteigen, auszuüben. Eine nach § 1254 RVO zumutbare Tätigkeit muß der Versicherte jedoch voll ausüben und dabei mindestens die Hälfte des Vergleichslohns verdienen können. Die Berufstätigkeit eines Telefonisten entspricht daher den Kenntnissen und Fähigkeiten des Klägers trotz seiner Erfahrung und Geschicklichkeit nicht, da er ihre Anforderungen nur zum Teil erfüllt. Aus der Ausübung dieser Tätigkeit kann daher nicht gefolgert werden, daß der Kläger nicht mehr invalide im Sinne des § 1254 RVO ist.

IV. Die Möglichkeit, den Kläger auf die Telefonistentätigkeit zu verweisen, entfällt jedoch auch noch aus einem weiteren Grunde.

Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG. - (BSG. 1 S. 90, Urteil des erkennenden Senats vom 1. 3. 1956 - 4 RJ 120/55) ist die durch das Schwerbeschädigtengesetz begründete bevorzugte Stellung der Schwerbeschädigten bei Einstellung und Beschäftigung grundsätzlich nicht in der Richtung zu berücksichtigen, daß ein Versicherter auf nur mit Hilfe jener Bestimmungen zu erreichende Tätigkeiten verwiesen werden kann. Das LSG. nimmt an, daß der Kläger auch ohne den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes als Telefonist "wettbewerbsfähig" sei. Wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt, hat der Vorsteher des Finanzamts Lüneburg, der Beschäftigungsdienststelle des Klägers, ausdrücklich bescheinigt, daß er den Kläger nur mit Rücksicht auf seine Erblindung und auf Grund der Verpflichtung zur Einstellung eines Schwerbeschädigten angestellt habe. Auch die mehrjährige im Rahmen seiner Fähigkeiten zufriedenstellende Tätigkeit



des Klägers läßt unter diesen Umständen nicht den Schluß zu, dem Kläger "stehe das allgemeine Arbeitsfeld offen". Selbst wenn der Versicherte, worauf das LSG. ~~XXXXXXX~~ besonderen Wert legt, seinen derzeitigen Arbeitsplatz im Rahmen seiner Fähigkeiten ordnungsmäßig zur Zufriedenheit des derzeitigen Arbeitgebers ausfüllt, kann daraus nicht entnommen werden, daß für ihn auf dem freien Arbeitsmarkt etwa vorhandene gleichartige Arbeitsplätze ohne Berücksichtigung seiner Schwerbeschädigteneigenschaft erreichbar wären. Schon die Tatsache, daß der Gesetzgeber überhaupt entsprechende Sondervorschriften für Schwerbeschädigte für erforderlich hielt, läßt klar erkennen, daß ohne einen derartigen Schutz nicht mit zahlenmäßig ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten für die Schwerbeschädigten gerechnet werden kann und zu erwarten ist, daß die Schwerbeschädigten bei einer Bewerbung um Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt gegenüber voll leistungsfähigen Mitbewerbern im allgemeinen unterliegen; in besonders starkem Maße treffen diese Erwägungen bei Schwerstbeschädigten wie dem Kläger zu. Erst durch diesen Zwang werden die Betriebe demnach in der Regel veranlaßt sein, geeignete Arbeitsplätze - unter Umständen nach entsprechender, besonders auf die Verhältnisse der betreffenden Schwerbeschädigten zugeschnittener Ausgestaltung - nicht an mehr oder weniger voll leistungsfähige, sondern an schwer- oder gar schwerstbeschädigte Bewerber zu vergeben. Daß der Kläger seine derzeitige Stellung als blinder Telefonist einzig dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zu danken hat, ist demnach ^{nach dem} ~~XX~~ Ergebnis der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen nicht zweifelhaft; dann ist jedoch unter Berücksichtigung der angestellten Erwägungen auch davon auszugehen, daß der Versuch des Klägers, eine entsprechende Stellung anderweit zu finden, ohne Hilfe dieser Vorschriften zum Scheitern verurteilt wäre. Auch aus diesem Grunde scheidet die Tätigkeit eines Telefonisten daher aus dem Kreis derjenigen Tätigkeiten aus, auf die der Kläger nach § 1254 RVO verwiesen werden kann.

- V. Wenn das LSG. dieses Ergebnis zusätzlich noch um deswillen ablehnt, weil sich daraus seiner Ansicht nach für andere, insbesondere früherblindete Personen, unbillige Folgen ergeben müßten, so muß diese Überlegung gegenüber den angestellten rechtlichen Erwägungen unberücksichtigt bleiben. Hingewiesen sei jedoch darauf, daß die Frage, ob bei einem früherblindeten Versicherten, der schon als Blinder eine invalidenversicherungs-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

pflichtige Arbeit aufgenommen hatte, Invalidität im Sinne des § 1254 RVO vorliegt, mit Rücksicht auf seine in der Regel dem späterblindeten gegenüber andere Ausbildung und seinen völlig anderen "bisherigen Beruf" keineswegs in gleicher Weise wie im vorliegenden Fall beurteilt werden müßte.

Es ergibt sich mithin, daß der Kläger auch weiterhin als invalide im Sinne des § 1254 RVO anzusehen ist, so daß eine Entziehung der Invalidenrente nach § 1293 RVO nicht gerechtfertigt war.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben, da es auf einer unrichtigen Anwendung des § 1254 (in Verbindung mit § 1293) RVO beruht.

Da das mit der Berufung angefochtene Urteil des SG. Lüneburg sich demnach im Ergebnis als zutreffend erwies, mußte die Berufung dagegen zurückgewiesen werden; dabei war das Urteil des SG. in seinem Urteilsspruch durch die Klarstellung zu ergänzen, daß der Entziehungsbescheid der Beklagten durch das Urteil aufgehoben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)